

1961	Ausgegeben zu Bonn am 13. April 1961	Nr. 23
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
7. 4. 61	Viertes D-Markbilanzergänzungsgesetz	413
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	420

In Teil II Nr. 14, ausgegeben am 30. März 1961, sind veröffentlicht: Gesetz über die am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossene Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 und über die am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossene Fassung des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben. — Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Freibord der Binnenschiffe auf Seeschiffahrtstraßen. — Zweite Verordnung zur Änderung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung.

In Teil II Nr. 15, ausgegeben am 5. April 1961, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pflanzenschutzabkommens. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit.

Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften (*Nachrichtlicher Abdruck*)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft — Änderung der Geschäftsordnung

Viertes D-Markbilanzergänzungsgesetz

Vom 7. April 1961

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Handelsrechtliche Vorschriften

Erster Abschnitt

Endgültige Werte für Auslandsvermögen und sonstige vorläufig bewertete Vermögensgegenstände

Erster Unterabschnitt

Auslandsvermögen

§ 1

(1) Der bisher angesetzte Erinnerungsposten oder sonstige Wert für Vermögensgegenstände, die in einer Eröffnungsbilanz nach § 9 des D-Markbilanzgesetzes zu bewerten waren, kann, wenn die Vermögensgegenstände vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgegeben worden sind oder nach diesem Zeitpunkt zurückgegeben werden, durch Einsetzung des in Absatz 2 bestimmten endgültigen Wertes geändert werden. Der bisherige Wertansatz muß geändert werden, soweit er nach Absatz 2 als endgültiger Wert nicht beibehalten werden kann.

(2) Die Vermögensgegenstände können endgültig höchstens mit dem Wert angesetzt werden, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, in dem sie zurückgegeben werden.

(3) Ein nach Absatz 2 zulässiger Wert kann nur angesetzt werden, soweit nicht die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Abschreibungen oder Wertberichtigungen auf den Abschlußstichtag nötig machen.

(4) § 47 des D-Markbilanzgesetzes ist auf die Änderung von Wertansätzen auf Grund des Absatzes 1 nicht anzuwenden.

§ 2

(1) Wertansätze, die nach § 1 geändert werden können, können nur in der Jahresbilanz für das Geschäftsjahr geändert werden, in dem die Rückgabe erfolgt ist. Wertansätze, die nach § 1 geändert werden müssen, müssen in dieser Jahresbilanz geändert werden. Ist die Jahresbilanz für das Geschäftsjahr, in dem die Rückgabe erfolgt ist, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits festgestellt, so tritt an ihre Stelle die erste nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellte Jahresbilanz.

(2) Für die in Absatz 1 bestimmte Jahresbilanz und für die künftigen Jahresbilanzen gelten die

Werte, die für die zurückgegebenen Vermögensgegenstände in der in Absatz 1 bestimmten Jahresbilanz angesetzt sind, höchstens jedoch die für den Ansatz in dieser Jahresbilanz nach § 1 Abs. 2 und 3 zulässigen Höchstwerte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des § 133 Nr. 1 bis 3 des Aktiengesetzes, des § 42 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des § 33c Nr. 1 und 2 des Genossenschaftsgesetzes sowie entsprechender Bestimmungen der Satzung (des Gesellschaftsvertrages, des Statuts).

§ 3

§§ 1, 2 gelten sinngemäß, wenn

1. für einen Vermögensgegenstand, der selbst nicht zurückgegeben wird, ein anderer Vermögensgegenstand, insbesondere eine Entschädigung, gewährt wird;
2. Vermögensgegenstände, die nach § 9 des D-Markbilanzgesetzes zu bewerten waren, auf Grund der in dem ausländischen Staat getroffenen Maßnahmen über die Behandlung des deutschen Auslandsvermögens durch Rückerwerb gegen Entgelt wieder erlangt werden;
3. im Zusammenhang mit der Rückgabe von Vermögensgegenständen, deren endgültige Bewertung sich nach §§ 1, 2 bestimmt, mit der Gewährung von Vermögensgegenständen im Sinne der Nummer 1 oder mit dem Rückerwerb von Vermögensgegenständen im Sinne der Nummer 2 auf solche Vermögensgegenstände bis zum Zeitpunkt der Rückgabe, der Gewährung oder des Rückerwerbs entfallene Erträge, aus solchen Erträgen angeschaffte Vermögensgegenstände oder andere Vermögensgegenstände erlangt werden.

Zweiter Unterabschnitt

Sonstige vorläufig bewertete Vermögensgegenstände

§ 4

(1) Die Wertansätze für Vermögensgegenstände außerhalb des Währungsgebietes, insbesondere für Forderungen gegen Schuldner außerhalb des Währungsgebietes, und für sonstige Vermögensgegenstände, die in einer Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes oder der D-Markbilanzergänzungsgesetze vorläufig mit einem Erinnerungsposten anzusetzen oder sonst vorläufig zu bewerten waren, können, wenn der Grund für die vorläufige Bewertung entfällt und gesetzlich ein endgültiger Wert nicht besonders bestimmt ist, durch Einsetzung des in Absatz 2 bestimmten endgültigen Wertes geändert werden. Die Wertansätze müssen geändert werden, soweit sie nach Absatz 2 als endgültige Werte nicht beibehalten werden können. § 1 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(2) Die Vermögensgegenstände können endgültig höchstens mit dem Wert angesetzt werden, der

ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, in dem der Grund für ihre vorläufige Bewertung entfallen ist. § 1 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(3) Wertansätze, die nach Absatz 1 geändert werden können, können nur in der Jahresbilanz für das Geschäftsjahr geändert werden, in dem der Grund für die vorläufige Bewertung entfallen ist. Wertansätze, die nach Absatz 1 geändert werden müssen, müssen in dieser Jahresbilanz geändert werden. Ist die Jahresbilanz für das Geschäftsjahr, in dem der Grund für die vorläufige Bewertung entfallen ist, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits festgestellt, so tritt an ihre Stelle die erste nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellte Jahresbilanz. § 2 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn an Stelle von oder im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen, deren endgültige Bewertung sich nach den Absätzen 1 bis 3 bestimmt, Vermögensgegenstände der in § 3 Nr. 1 und 3 bezeichneten Art erlangt werden.

(5) Für die Berichtigung von Wertansätzen für Valutaschuldverhältnisse und von Wertansätzen für Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Gläubigern verbleibt es, soweit gesetzlich ein endgültiger Wertansatz nicht besonders bestimmt ist, bei den Vorschriften des § 47 des D-Markbilanzgesetzes.

Dritter Unterabschnitt

Geltung für Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen

§ 5

(1) Ist in der bestätigten Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung eines Geldinstituts oder in der bestätigten Umstellungsrechnung eines Versicherungsunternehmens oder einer Bausparkasse ein Vermögensgegenstand, dessen endgültige Bewertung sich bei seiner Einstellung in eine nach dem D-Markbilanzgesetz oder den D-Markbilanzergänzungsgesetzen aufgestellte Eröffnungsbilanz nach §§ 1 bis 4 bestimmen würde, mit einem niedrigeren als dem nach diesen Vorschriften höchstzulässigen Wert angesetzt, so kann das Unternehmen in der in Absatz 2 bestimmten Jahresbilanz den in seiner Jahresbilanz für das vorhergehende Geschäftsjahr für den Vermögensgegenstand angesetzten niedrigeren Wert durch Einsetzung eines nach §§ 1 bis 4 zulässigen höheren Wertes ändern. § 1 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(2) Auf Grund des Absatzes 1 kann ein Wertansatz nur in der in § 2 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 4 Abs. 3 Satz 1 und 3 bestimmten Jahresbilanz geändert werden. Wird die Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung des Unternehmens erst nach dem Stichtag der in Satz 1 bestimmten Jahresbilanz bestätigt, so tritt an die Stelle dieser Jahresbilanz die Jahresbilanz für das Geschäftsjahr, in dem die Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung bestätigt wird. § 2 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Vierter Unterabschnitt

Endgültige Werte

für nach dem D-Markbilanzgesetz für das Saarland
vorläufig bewertete Vermögensgegenstände

§ 6

Für die endgültige Bewertung von Vermögensgegenständen, die nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 372) in einer nach diesem Gesetz aufgestellten Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark vorläufig mit einem Erinnerungsposten anzusetzen sind, gelten §§ 1 bis 4 sinngemäß.

Zweiter Abschnitt

Erneute Berichtigung von Wertansätzen
für Beteiligungen

§ 7

(1) Ein nach §§ 1 bis 9 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes endgültiger Wertansatz für Anteile an Kapitalgesellschaften, die am Stichtag der Berichtigungsbilanz (Absatz 4) noch eine Beteiligung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes darstellen, kann berichtigt werden, wenn die Kapitalgesellschaft, an der die Beteiligung besteht, in ihrer Eröffnungsbilanz eingesetzte Werte in späteren Jahresbilanzen erhöht und der Gesamtbetrag der Werterhöhungen zwanzig vom Hundert ihres Eigenkapitals im Sinne des § 2 Abs. 5 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes erreicht. Bei wiederholtem Eintritt der Voraussetzungen ist jeweils eine erneute Berichtigung zulässig.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 sind nur Werterhöhungen auf Grund der §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes und der §§ 58 bis 60 des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland zu berücksichtigen. Einer Werterhöhung auf Grund der §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes steht es gleich, wenn ein Wertansatz, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 47 des D-Markbilanzgesetzes durch Ansatz eines höheren Wertes berichtigt worden ist, ohne diese Berichtigung auf Grund der §§ 1 bis 4 um den Berichtigungsbetrag erhöht werden könnte.

(3) Der für die Beteiligung angesetzte Wert kann höchstens um den Betrag berichtigt werden, der von der Erhöhung des Eigenkapitals der Kapitalgesellschaft, an der die Beteiligung besteht, anteilmäßig auf die Beteiligung entfällt; § 1 Abs. 3 gilt sinngemäß. Auf die Berichtigung ist § 47 des D-Markbilanzgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß Beträge, die der gesetzlichen Rücklage (Sonderrücklage) zugeführt werden müssen, auch in eine freie Rücklage gestellt werden können, sofern die gesetzliche Rücklage (Sonderrücklage) zehn vom Hundert des Nennkapitals oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Nennkapitals erreicht.

(4) Die Berichtigung kann nur in der Jahresbilanz für das Geschäftsjahr vorgenommen werden, in dem die Kapitalgesellschaft, an der die Beteiligung besteht, die Jahresbilanz festgestellt hat, in der durch eine Werterhöhung im Sinne des Absatzes 2 der in

Absatz 1 Satz 1 bestimmte Gesamtbetrag erreicht wird. Ist die in Satz 1 bestimmte Berichtigungsbilanz beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits festgestellt, so tritt an ihre Stelle die erste nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellte Jahresbilanz.

(5) Die Berichtigung eines nach § 9 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes endgültigen Wertansatzes auf Grund der Absätze 1 bis 4 durch ein Geldinstitut, ein Versicherungsunternehmen oder eine Bausparkasse hat keine Wirkung auf die Umstellungsrechnung des Unternehmens. Auf die Berichtigung ist § 9 Abs. 2 bis 7 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes sinngemäß anzuwenden; die Vorschrift des vorstehenden Absatzes 3 Satz 2 gilt nicht.

Dritter Abschnitt

Überführung überhöhter gesetzlicher Rücklagen
in freie Rücklagen

§ 8

(1) Eine Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) kann die gesetzliche Rücklage (Sonderrücklage), soweit ihr Betrag zehn vom Hundert des Nennkapitals oder den in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) als Mindestbetrag der gesetzlichen Rücklage bestimmten höheren Teil des Nennkapitals übersteigt, in eine freie Rücklage überführen, höchstens jedoch die Summe der der gesetzlichen Rücklage bei der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse zugewiesenen und in späteren Jahresbilanzen nach § 47 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes zugeführten Beträge. Diese Summe erhöht sich um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Wertansatz für einen Anspruch auf nach den Rückerstattungsgesetzen zurückzuerstattende Vermögensgegenstände und dem für diese Vermögensgegenstände nach der Rückerstattung angesetzten höheren Wert, soweit dieser Betrag der gesetzlichen Rücklage zugeführt worden ist.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Vierter Abschnitt

Fortsetzung aufgelöster Unternehmen
in besonderen Fällen

§ 9

(1) Werden einer nach § 80 Abs. 1 und 4 des D-Markbilanzgesetzes oder aus anderen Gründen vor der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse aufgelösten Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft Vermögensgegenstände im Sinne des § 1 Abs. 1 zurückgegeben oder wird ihr für solche Vermögensgegenstände ein Ersatz oder eine Entschädigung gewährt, so gelten für die Fortsetzung des Unternehmens § 1 Abs. 1 bis 3, § 2 des Zweiten D-Markbilanzergänzungsgesetzes nach Maß-

gabe der folgenden Absätze entsprechend. Das gleiche gilt, wenn das Unternehmen für andere Vermögensgegenstände, die nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes oder der D-Markbilanzergänzungsgesetze mit einem Erinnerungsposten anzusetzen oder vorläufig zu bewerten waren, einen endgültigen Wert ansetzen kann, weil der Grund für die vorläufige Bewertung entfallen ist.

(2) Die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) einer Kapitalgesellschaft kann die Fortsetzung nur beschließen, wenn die Werterhöhungen auf Grund des Ansatzes endgültiger Werte für die in Absatz 1 genannten Vermögensgegenstände den in § 44 Abs. 1 Satz 1, § 44 Abs. 2 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes bestimmten Mindestnennbetrag des Nennkapitals erreichen.

(3) Die Fortsetzung kann nur bis zum Ablauf des Kalenderjahrs beschlossen werden, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Vermögensgegenstände zurückgegeben, ein Ersatz oder eine Entschädigung für sie gewährt oder der Grund für ihre vorläufige Bewertung entfallen ist. Sind die Voraussetzungen bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten, so kann die Fortsetzung noch bis zum 31. Dezember 1961 beschlossen werden.

Fünfter Abschnitt

Tilgung von Kapitalverlustkonten

§ 10

Zur Tilgung eines nach § 38 des D-Markbilanzgesetzes in die Eröffnungsbilanz eingestellten Kapitalverlustkontos sind außer den nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zur Tilgung zu verwendenden Beträgen Werterhöhungen auf Grund der Berichtigung von Wertansätzen nach § 47 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes und auf Grund der Änderung von Wertansätzen nach §§ 1 bis 4 sowie die jährlichen Reingewinne zu verwenden, deren anderweitige Verwendung einschließlich der Einstellung in gesetzliche oder freie Rücklagen unzulässig ist, solange das Kapitalverlustkonto besteht.

Sechster Abschnitt

Ausgabe von Einzelkunden für Aktien aufgelöster Gesellschaften

§ 11

(1) Eine aufgelöste Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien darf Einzelkunden, die nach § 41 des Wertpapierbereinigungsgesetzes für auf Reichsmark ausgestellte Aktien auszufertigen sind, ohne Eintragung der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse in das Handelsregister in Höhe des Reichsmarknennbetrages der Sammelurkunde ausfertigen.

(2) Die Einzelkunden müssen die Bezeichnung „Liquidationsanteilschein“ tragen und den Nennbetrag der auf Reichsmark lautenden Aktien angeben,

für die sie ausgefertigt sind. Im übrigen gelten für die Liquidationsanteilscheine die Vorschriften über Aktienurkunden.

(3) Die Liquidationsanteilscheine sind bei der Wertpapiersammelbank einzuliefern. § 5 Satz 1 und 2, § 6 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten D-Markbilanzergänzungsgesetzes gelten entsprechend.

ZWEITER TEIL

Steuerliche Vorschriften

Erster Abschnitt

Auslandsvermögen und sonstige vorläufig bewertete Vermögensgegenstände

§ 12

(1) Ein nach § 2 Abs. 2 endgültiger Wertansatz für Vermögensgegenstände im Sinne des § 1 ist für die steuerliche Gewinnermittlung als Ausgangswert zugrunde zu legen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen Wertansatz und dem endgültigen Wertansatz ist bei der steuerlichen Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen. Wird als endgültiger Wert der nach § 1 Abs. 3 höchstens zulässige Wert angesetzt, so kann der Unterschiedsbetrag zwischen diesem Wert und dem Wert in dem Zeitpunkt, in dem die Vermögensgegenstände zurückgegeben werden, außerhalb der Bilanz vom Gewinn abgezogen werden.

(2) Wird ein Wertansatz für Vermögensgegenstände im Sinne des § 1 auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 3 erst in der Jahresbilanz für ein Wirtschaftsjahr geändert, das nach der Rückgabe der Vermögensgegenstände begonnen hat, so gilt die Änderung für die Steuern vom Einkommen und Ertrag als bereits in der Jahresbilanz des Wirtschaftsjahrs vorgenommen, in dem die Vermögensgegenstände zurückgegeben worden sind. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß der Abzug vom Gewinn nach Absatz 1 Satz 3 in dem Wirtschaftsjahr vorzunehmen ist, in dem der Sachverhalt eingetreten ist, der die Abschreibungen oder Wertberichtigungen nach § 1 Abs. 3 nötig gemacht hat. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Veranlagungen rechtskräftig sind oder die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

(3) Sind Vermögensgegenstände im Sinne des § 1 nach der Rückgabe, jedoch vor dem Stichtag der in § 2 Abs. 1 bestimmten Jahresbilanz veräußert oder aus dem Betriebsvermögen entnommen worden, so ist für die steuerliche Gewinnermittlung der Wirtschaftsjahre, die nach der Rückgabe enden, der Wert, der den veräußerten oder entnommenen Vermögensgegenständen im Zeitpunkt der Rückgabe beizulegen ist, als Ausgangswert zugrunde zu legen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Sind Vermögensgegenstände im Sinne des § 1 oder Ansprüche auf Rückgabe solcher Vermögensgegenstände vor der Rückgabe veräußert oder aus

dem Betriebsvermögen entnommen worden, so ist für die steuerliche Gewinnermittlung des Wirtschaftsjahrs, in dem die Veräußerung oder Entnahme erfolgt ist, der Veräußerungserlös oder der Teilwert im Zeitpunkt der Entnahme als Ausgangswert zugrunde zu legen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 sind entsprechend anzuwenden.

(5) Ablösungsbeiträge und ähnliche Aufwendungen, die mit der Rückgabe von Vermögensgegenständen im Sinne des § 1 in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sind bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag nicht abzugsfähig.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf Vermögensgegenstände im Sinne des § 3, des § 4 Abs. 1 und 4 und der §§ 5 und 6 sinngemäß anzuwenden; dabei tritt bei Vermögensgegenständen im Sinne des § 4 Abs. 1 und 4 an die Stelle des Zeitpunkts, in dem die Rückgabe erfolgt ist, der Zeitpunkt, in dem der Grund für die vorläufige Bewertung entfallen ist.

(7) Die Absätze 1 bis 6 sind auf die in § 74 Abs. 4 des D-Markbilanzgesetzes bezeichneten Steuerpflichtigen entsprechend anzuwenden.

(8) § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich vom 7. März 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 15) bleibt unberührt.

§ 13

(1) In den Fällen des § 1, des § 3, des § 4 Abs. 1 und 4 und in den Fällen des § 5, soweit sich § 5 auf die vorstehend bezeichneten übrigen Vorschriften bezieht, sind § 74 Abs. 2 und 3 und § 75 des D-Markbilanzgesetzes nicht anzuwenden; dies gilt für die Fälle des § 1 und des § 3 unbeschadet der sich aus § 14 ergebenden Regelung.

(2) Für Berliner Altbanken gilt Absatz 1 sinngemäß; § 27 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 14

(1) Für Zwecke der Vermögensabgabe gelten die in § 1 bezeichneten Vermögensgegenstände mit dem sich aus Absatz 2 ergebenden Wert als Vermögen, das der Vermögensabgabe unterliegt (§§ 21, 80 des Lastenausgleichsgesetzes); für Zwecke der Kreditgewinnabgabe gelten sie als Vermögen, das bei der Ermittlung des Werts des gewerblichen Betriebs an dem für die DM-Eröffnungsbilanz maßgebenden Stichtag (§ 167 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes) mit zu berücksichtigen ist.

(2) Für die Wertermittlung (Absatz 1) ist von dem nach § 12 für die steuerliche Gewinnermittlung zugrunde gelegten Ausgangswert, mindestens jedoch von dem sich nach § 26 des Bewertungsgesetzes für den entsprechenden Zeitpunkt ergebenden Wert auszugehen. Von diesem Wert sind die Aufwendungen im Sinne des § 12 Abs. 5 abzuziehen. Der ver-

bleibende Wert ist um Zinsen unter Berücksichtigung von Zinzeszinsen für die Zeit vom Stichtag der DM-Eröffnungsbilanz bis zu dem Zeitpunkt zu vermindern, auf den die Wertermittlung (Satz 1) vorgenommen wurde. Dabei ist von einem Zinssatz von 3,5 vom Hundert auszugehen und der Abzinsungszeitraum auf ein volles Jahr aufzurunden. Sachwerte sind für die Abzinsung wie Geldwerte zu behandeln. Der sich danach ergebende Wert ist für die Zwecke der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe dem auf den 21. Juni 1948 — im Land Berlin auf den 1. April 1949 — festgestellten Einheitswert des gewerblichen Betriebs insoweit zuzurechnen, als er den in diesem Einheitswert enthaltenen Wertansatz übersteigt.

(3) Soweit der Vierteljahrsbetrag der Vermögensabgabe nach Maßgabe des Absatzes 2 auf Vermögensgegenstände im Sinne des § 1 entfällt, bleibt er für die Zeit vom 1. April 1952 bis zum Ende des Kalendervierteljahrs unerhoben, in dem die Rückgabe oder vor der Rückgabe eine (wenn auch unentgeltliche) Veräußerung erfolgt; dies gilt auch in den Fällen der Entnahme im Sinne des § 12 Abs. 4. Satz 1 gilt für die Kreditgewinnabgabe sinngemäß.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Vermögensgegenstände im Sinne des § 3 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf die in § 74 Abs. 4 des D-Markbilanzgesetzes bezeichneten Steuerpflichtigen entsprechend anzuwenden.

(6) Bescheide über die Vermögensabgabe und die Kreditgewinnabgabe sind durch neue Bescheide zu ersetzen, die der sich aus den Absätzen 1 bis 5 ergebenden Rechtslage Rechnung tragen; dies gilt auch, wenn einheitliche Feststellungen oder Veranlagungen rechtskräftig sind oder die Verjährungsfrist (§ 203 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes) abgelaufen ist. Ist der zu ersetzende Bescheid bereits rechtskräftig, so kann der neue Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem bisherigen Bescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

(7) Unberührt bleiben

1. § 3 Abs. 1, §§ 4, 4c bis 4e des Gesetzes über die drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich vom 7. März 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 15) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 497), die Verordnung über die Vermögensabgabe der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz vom 10. April 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 88) und Artikel 2 des Gesetzes zu dem am 16. Juli 1956 in Bonn unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Liquidation des früheren deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs vom 4. April 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 66);

2. § 3 Abs. 2 des Gesetzes zu den am 22. März 1956 in Bonn unterzeichneten drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über deutsche Vermögenswerte in Schweden, über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte und zum deutschen Lastenausgleich vom 23. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 811);
3. Artikel 7 des Gesetzes zu den drei Abkommen vom 3. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über deutsche Vermögenswerte in Portugal, auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs vom 25. März 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 264);
4. Artikel 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Liquidation des früheren deutsch-iranischen Verrechnungsverkehrs vom 14. März 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 105).

(8) Vermögensgegenstände im Sinne des § 4 Abs. 1 und 4 gelten nicht als Vermögen, das der Vermögensabgabe unterliegt (§§ 21, 80 des Lastenausgleichsgesetzes) und nicht als Vermögen, das für Zwecke der Kreditgewinnabgabe bei der Ermittlung des Werts des gewerblichen Betriebs an dem für die DM-Eröffnungsbilanz maßgebenden Stichtag zu berücksichtigen ist (§ 167 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes). Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 15

Einkünfte, die im Zusammenhang mit der Rückgabe von Vermögensgegenständen, die von dem Kontrollratsgesetz Nr. 5 oder entsprechenden Maßnahmen im Ausland erfaßt oder auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung, der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin BK/0 (46) 337 oder der von den Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors von Berlin erlassenen Verordnung Nr. 500 abgeliefert worden sind, zufließen und nicht nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt werden, sind zur Einkommensteuer nach den Steuersätzen des § 34 des Einkommensteuergesetzes und zur Körperschaftsteuer mit einem Viertel des Körperschaftsteuersatzes heranzuziehen. § 12 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5 gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Erneute Berichtigung von Wertansätzen für Beteiligungen

§ 16

(1) Auf die erneute Berichtigung von Wertansätzen für Beteiligungen nach § 7 sind § 73 Abs. 4 und § 74 Abs. 2 bis 4 des D-Markbilanzgesetzes anzuwenden. Der in der steuerlichen Eröffnungsbilanz

berichtigte Wert ist in den steuerlichen Bilanzen für Wirtschaftsjahre, die vor dem 31. Dezember 1955 enden, beizubehalten. § 75 des D-Markbilanzgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der berichtigte Wert auch bei Wertfortschreibungen auf den 1. Januar 1950, 1. Januar 1951 und 1. Januar 1952 zugrunde zu legen ist; §§ 9 und 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22) sind insoweit nicht anzuwenden. § 12 Abs. 2 Satz 3 gilt sinngemäß.

(2) In der steuerlichen Eröffnungsbilanz kann ein nach § 7 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz zulässiger Wert auch dann angesetzt werden, wenn in der Berichtigungsbilanz in sinngemäßer Anwendung des § 1 Abs. 3 ein niedrigerer Wert angesetzt wird. Die Berichtigung der steuerlichen Eröffnungsbilanz nach Satz 1 muß spätestens an dem Tag erfolgen, an dem die in § 7 Abs. 4 bestimmte Jahresbilanz beim Finanzamt eingereicht wird. Absatz 1 gilt sinngemäß.

(3) Sind Anteile an Kapitalgesellschaften veräußert oder aus dem Betriebsvermögen entnommen worden, die im Zeitpunkt der Veräußerung oder Entnahme noch eine Beteiligung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes darstellten, so kann ihr Wertansatz in der steuerlichen Eröffnungsbilanz erneut berichtigt werden, wenn bei ihnen ohne die Veräußerung oder Entnahme die Voraussetzungen für eine erneute Berichtigung des Wertansatzes nach § 7 oder nach Absatz 2 vorliegen würden. § 7 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1 gelten sinngemäß.

§ 17

(1) Für Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, die eine erneute Berichtigung von Wertansätzen für Beteiligungen auf Grund des § 7 vorgenommen haben, gilt hinsichtlich der Vermögensabgabe folgendes:

1. Die Befreiung nach § 19 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes gilt nicht insoweit, als der Unterschiedsbetrag zwischen dem Wertansatz nach § 7 und dem Wertansatz nach §§ 1 bis 9 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes den Betrag der auf Grund der Umstellungsrechnung zugeteilten Ausgleichsforderung übersteigt.
2. Bei der Ermäßigung der Vermögensabgabe nach § 19 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes ist der Unterschiedsbetrag im Sinne der Nummer 1 dem Betrag zuzuschlagen, auf den die Abgabeschuld nach § 4 der Zwölften Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 19. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 533) zu ermäßigen ist.
3. Bei Berliner Altbanken gelten Nummer 1 in den Fällen des § 8 und Nummer 2 in den Fällen des § 9 der Zwölften Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz entsprechend.

(2) Bescheide über die Vermögensabgabe sind durch neue Bescheide zu ersetzen, die der sich aus Absatz 1 ergebenden Rechtslage Rechnung tragen; dies gilt auch, wenn einheitliche Feststellungen oder Veranlagungen rechtskräftig sind oder die Verjährungsfrist (§ 203 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes) abgelaufen ist. § 14 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

Dritter Abschnitt

Steuerliche Vorschriften für Pensionsrückstellungen der Versicherungsunternehmen und Bausparkassen

§ 18

§ 23 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes findet auf Versicherungsunternehmen und Bausparkassen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 15. Dezember 1960 enden, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle eines Rechnungszinsfußes von 3 vom Hundert ein solcher von 3,5 vom Hundert tritt.

DRITTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 19

Soweit dieses Gesetz auf das D-Markbilanzgesetz Bezug nimmt, ist darunter je nach dem Geltungsbereich das Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279), auf Baden, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau erstreckt durch Verordnung vom 13. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 2), oder das Landesgesetz des Landes Rheinland-Pfalz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 421) zu verstehen.

§ 20

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Für die Anwendung dieses Gesetzes nach Absatz 1 gilt folgendes:

1. Soweit dieses Gesetz auf Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes oder des D-Markbilanzergänzungsgesetzes Bezug nimmt, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes des Landes Berlin über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 12. August 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 329) und des Gesetzes des Landes Berlin zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes (D-Markbilanzergänzungsgesetz) vom 24. Mai 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 382).
2. Soweit dieses Gesetz auf Vorschriften des Wertpapierbereinigungsgesetzes Bezug nimmt, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes des Landes Berlin zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 26. September 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 346).
3. Soweit dieses Gesetz auf §§ 9, 10 des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22) Bezug nimmt, treten an deren Stelle §§ 10, 11 des Zweiten Gesetzes über die Neuordnung der Vermögensbesteuerung in Berlin (Zweites Vermögensbesteuerungsgesetz) vom 9. März 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 140).

§ 21

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. April 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen
Dr. Wuermeling

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzell

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung zur Änderung der Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung. Vom 29. März 1961	67	7. 4. 61	8. 4. 61
Verordnung Nr. 9/61 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 28. März 1961	68	8. 4. 61	Inkrafttreten gemäß § 4